



**Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen
an der Universität Bayreuth**

Vom 5. August 2009

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung: *)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzung des Studiengangs
- § 3 Struktur des Studiengangs
- § 4 Praktikum
- § 5 Beginn und Abschluss des Studiums
- § 6 Umfang des Studiums, Regelstudienzeit, ECTS
- § 7 Studienvoraussetzungen
- § 8 Arten der Lehrveranstaltungen und Selbststudium
- § 9 Teilnahme- und Leistungsnachweise
- § 10 Bachelorarbeit
- § 11 Studienberatung
- § 12 In-Kraft-Treten

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Bayreuth mit dem Abschluss eines „Bachelor of Science“ auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Bayreuth (Prüfungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Zielsetzung des Studiengangs

¹Der Studiengang zielt darauf, über das Lernen grundlegender ingenieurwissenschaftlicher und ökonomischer Methoden und ihres Anwendungsbezuges berufsbezogenes Wissen und zugleich die Grundlage für weiterführende wissenschaftliche Studien zu vermitteln. ²Die Studierenden des Studiengangs sollen die Fähigkeit erwerben, wirtschaftliche Vorgänge und Entwicklungen zu analysieren, ingenieurwissenschaftliche und ökonomische Probleme zu erkennen sowie Lösungskonzepte zu beurteilen und eigene Lösungen zu entwickeln. ³Die Fähigkeit zur Wirkungsanalyse und zum problemlösenden Denken soll die Interdependenzen zwischen gesellschaftlichen, technischen und ökonomischen Vorgängen, die positive und normative Beurteilung staatlicher Maßnahmen sowie die Berücksichtigung internationaler Verflechtungen umfassen. ⁴Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen soll Studierende dabei sowohl auf eine praktische Tätigkeit etwa in Unternehmen, Banken, dem öffentlichen Dienst, Kammern, Verbänden und internationalen Organisatoren als auch auf eine wissenschaftliche Tätigkeit vorbereiten.

§ 3

Struktur des Studiengangs

- (1) ¹In dem auf drei Jahre angelegten Bachelorstudiengang werden zunächst propädeutische Kenntnisse sowie ingenieurwissenschaftliche, juristische und ökonomische Grundlagen gelegt. ²Darauf aufbauend können die Studierenden ausgewählte Spezialgebiete vertiefend studieren. ³Die Berufsbezogenheit wird durch das Pflichtpraktikum unterstrichen. ⁴Mit dem fächerübergreifenden Lehrangebot des Moduls „I-Verzahnung“ werden darüber hinaus weitere berufsbezogene Fähigkeiten vermittelt.
- (2) Der Studiengang besteht aus folgenden Modulbereichen
 - Modulbereich A: Grundlagen der Mathematik und Informatik,
 - Modulbereich B: Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen I,

Modulbereich C: Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen II,
Modulbereich D: Ingenieurwissenschaftlicher Wahlbereich,
Modulbereich E: Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen,
Modulbereich F: Rechtswissenschaftliche Grundlagen,
Modulbereich G: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
Modulbereich H: Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlicher Wahlbereich,
Modulbereich I: Verzahnungsbereich
Modul J: Bachelorarbeit,

- (3) ¹Die Veranstaltungen der jeweiligen Module werden im Vorlesungsverzeichnis und durch Aushang ausgewiesen. ²Die Zuordnung der Veranstaltungen zu den einzelnen Modulen wird von den für den Studiengang federführenden Lehrstühlen koordiniert.
- (4) ¹Angaben zur Modulgliederung und zu den Modulinhalten sowie die Wahlmöglichkeiten im Spezialisierungsbereich Wirtschaftsingenieurwesen (Module D und H) sind in Anhang 2 der Prüfungsordnung zu finden. ²Die Module werden im Modulhandbuch näher beschrieben.

§ 4

Praktikum

- (1) ¹Verpflichtender Bestandteil des Studiums ist die Absolvierung von 18 Wochen Praktikum in einem berufsrelevanten Bereich außerhalb der Universität; davon sind mindestens neun Wochen Praktikum vor Beginn der Studienzeit zu absolvieren (Vorpraktikum). ²Studierende, die auf freiwilliger Basis außerhalb der Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung ein länger dauerndes Praktikum oder weitere Praktika absolvieren möchten, werden dazu ausdrücklich ermutigt und vom Praktikumsamt dabei unterstützt. ³Auf Antrag kann eine entsprechende berufliche Tätigkeit als Ersatz für das Praktikum (ganz oder teilweise) anerkannt werden. ⁴Wenn das Vorpraktikum bei der Anmeldung zur ersten Prüfung noch nicht abgeleistet ist, darf es bis spätestens zum Beginn der Bachelorarbeit nachgeholt werden. ⁵Einzelheiten zu Inhalt und Nachweis des Praktikums regelt die Praktikumsordnung der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften.
- (2) ¹Die zeitliche Durchführung des Praktikums innerhalb der vorlesungsfreien Zeiten richtet sich nach den Erfordernissen der Praktikumsanbieter und wird von den

Studierenden selbstständig organisiert. ²Es wird empfohlen, die vorlesungsfreie Zeit nach dem dritten Semester zu nützen.

§ 5

Beginn und Abschluss des Studiums

¹Das Studium kann zu jedem Semester aufgenommen werden. ²Es wird mit dem Erwerb des akademischen Grades eines Bachelor of Science (B.Sc.) abgeschlossen.

§ 6

Umfang des Studiums, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringenden Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) beträgt 180 LP.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. ²Die Prüfungsbestandteile werden als Modulprüfungen in Abhängigkeit von den zugehörigen Lehrveranstaltungen absolviert.
- (3) ¹Die Studienleistungen werden durch Leistungspunkte dokumentiert. ²Für jeden in diesem Studiengang eingeschriebenen Studenten wird bei den Akten des Prüfungsamtes für die erbrachten Studienleistungen ein Punktekonto geführt. ³Die Leistungspunkte sind identisch mit den im § 11 Abs. 2 der Bachelor-Prüfungsordnung vorgesehenen Punkten. ⁴Sie dienen somit gleichzeitig zur Erfassung der Modulprüfungsleistungen für das Prüfungsamt und zur Dokumentierung des entsprechenden Studienfortschritts für das ECTS-Transfersystem.
- (4) Die Aufteilung der Leistungspunkte auf einzelne Studien- und Prüfungsleistungen ergibt sich aus den Erläuterungen im Modulhandbuch und Anhang 2 der Prüfungsordnung.

§ 7

Studienvoraussetzungen

Die Studienvoraussetzungen richten sich nach § 7 der Prüfungsordnung.

§ 8

Arten der Lehrveranstaltungen und Selbststudium

- (1) Zu den Lehrveranstaltungen gehören Vorlesungen, Übungen und Seminare.
- (2) ¹Vorlesungen behandeln in zusammenhängender Darstellung ausgewählte Themen des jeweiligen Fachgebietes. ²Sie vermitteln vor allem Überblicks- und Spezialwissen, aber auch methodische Kenntnisse.
- (3) Übungen dienen der Ergänzung und vertiefenden Auseinandersetzung mit einzelnen Sachgebieten im jeweiligen Modul.
- (4) ¹Seminare behandeln Probleme der Forschung an ausgewählten Einzelfragen. ²Sie dienen der Schwerpunktbildung im jeweiligen Vertiefungsbereich und der Vorbereitung der Abschlussarbeit.
- (5) ¹Zum Erlernen des selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitens ist neben dem Besuch der angebotenen Lehrveranstaltungen eine Ergänzung durch das Selbststudium notwendig. ²Hierzu gehören vor allem die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen und das selbstständige Literaturstudium.

§ 9

Teilnahme- und Leistungsnachweise

- (1) ¹Die erfolgreiche Teilnahme an den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen wird durch unbenotete und benotete Leistungsnachweise attestiert. ²Die Art der zu erbringenden individuellen Leistung wird im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnung vom Dozenten festgesetzt.
- (2) Die Leistungsnachweise müssen spätestens mit dem Abschluss der letzten Prüfungsleistung dem Prüfungsamt vorgelegt werden.
- (3) In den Seminararbeiten sollen die Studierenden an ausgewählten Themen die Erarbeitung wissenschaftlicher Texte einüben und die in den entsprechenden Lehrveranstaltungen erlernte Methodik anwenden.
- (4) Der Praktikumsnachweis wird auf einem Formblatt des Prüfungsamtes durch den Praktikumssträger erbracht.
- (5) Die übrigen Leistungsnachweise sind im Anhang 2 der Prüfungsordnung geregelt.

§ 10

Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit (siehe § 14 der Prüfungsordnung) soll frühestens nach dem Ende des vierten Fachsemesters abgefasst werden. ²Die Bearbeitungsdauer beträgt neun Wochen. ³Die Arbeit wird unter Anleitung eines betreuenden Dozenten verfasst. ⁴Er stellt dem Studierenden ein Thema, das dieser eigenständig bearbeitet und bei dem er die im Studium erlernten methodischen, theoretischen und inhaltlichen Kenntnisse zusammenhängend anwenden kann.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit ist am Ende des Studiums vom Kandidaten im Rahmen einer 30-minütigen mündlichen Prüfung (Disputation) zu erläutern und zu verteidigen. ²Im Rahmen dieser Disputation sind von der konkreten Themenstellung auch die weiteren Bezüge zum Wirtschaftsingenieurwesen und der gewählten Spezialisierung herzustellen.

§ 11

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) Die Studienberatung in fachlichen Fragen innerhalb der Teilbereiche des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen wird durch die Dozenten der beteiligten Fächer erbracht.
- (3) ¹In jedem Semester führt der Fachstudienberater eine Studienberatung für alle Studierenden des Studiengangs durch. ²Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
 - von Studienanfängern,
 - nach erfolglosen Versuchen, einzelne Modulprüfungen zu absolvieren oder Leistungsnachweise zu erwerben,
 - nach nicht bestandenem Prüfungen.

§ 12

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2009/2010 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 18. März 2009,
Az.: A 4265/5 - I/1.

Bayreuth, 5. August 2009

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 5. August 2009 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 5. August 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. August 2009.